

29/SN-324/ME



DACHVERBAND DER GEHOBENEN MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTE
ÖSTERREICHS

1030 Wien, Kúbeckg. 18/15

Wien, am 1.10.1990

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI Volksgesundheit
zu Hd. ORat. Dr. Aigner
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Z	57	GE 9 90
Datum:	25. OKT. 1990	
Verteilt:	2. Nov. 1990	

COPY

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-
Grundsatzgesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Aigner!

Zum Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-
Grundsatzgesetz wird vom Dachverband der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste Österreichs negativ angemerkt, daß
der vielfältige Einsatz der medizinisch-technischen Dienste bei
der Betreuung kranker Menschen in keinem einzigen Punkt Erwähnung
bzw. irgend eine Form der Berücksichtigung findet:

- Weder bei der Unterstützung des Krankenhaushygienikers noch
bei der klinischen Prüfung von medizinisch-technischen Gerät
wird die qualifizierte Ausbildung und praktische Erfahrung
der medizinisch-technischen Dienste berücksichtigt.
- Bei der Qualitätskontrolle scheinen wir, obwohl gerade bei
den medizinisch-technischen Leistungen eine
Qualitätskontrolle unabdingbar verlangt wird, als
Berufsgruppe wieder nicht auf.

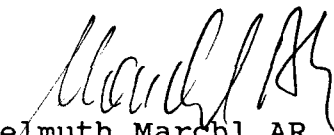
Bei der Regelung der Fortbildung wurde auf die
medizinisch-technischen Dienste nicht direkt eingegangen. In
Fragen der Dienst und Fachaufsicht über das
medizinisch-technische Personal wurden wir, trotz der
Forderung im Schlußbericht der Spitalreformkommission der
Gemeinde Wien, wo bei größeren Anstalten die Beistellung
einer gehobenen medizinisch-technischen Person zum ärztlichen
Direktor für die Dienst- und Fachaufsicht gefordert wird,
vergessen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen der
medizinisch-technischen Dienste, die eigenständig nach ärztlicher
Anordnung neben ärztlicher- und pflegerischer Tätigkeit die
Betreuung der Patienten abrunden, schlägt der Vorstand des
Dachverbandes der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
Österreichs folgende Änderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf
vor:

- §8 (2): Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers ist eine qualifizierte Angehörige der medizinisch-technischen Dienste, sowie eine qualifizierte Krankenpflegeperson als Hygienefachkraft beizuziehen.
- §8c (4)5: Im Falle einer klinischen Prüfung von medizinisch-technischen Geräten der Technische Sicherheitsbeauftragte, sowie ein qualifizierter Vertreter der involvierten medizinisch-technischen Berufsgruppe (z.B. Labor, Röntgen, physikalische Therapie)
- §8d (2) nach dem ersten Satz: Der Kommission haben daneben ein weiterer Vertreter des ärztlichen Dienstes, der medizinisch-technischen Dienste sowie des Pflegedienstes der Krankenanstalt anzugehören.
- §10 Abs. 122 (b): sonstige wesentliche Leistungen, insbesondere der pflegerischen, der medizinisch-technisch-therapeutischen Maßnahmen und allfälliger psychotherapeutischen bzw. psychologischen Betreuung, darzustellen sind.
- §11a Abs.1 kollegiale Führung: sollte der Hinweis auf die Beistellung einer gehobenen medizinisch-technischen Person zur Fach- und Dienstaufsicht zum ärztlichen Direktor aufgenommen werden.
- §11c: Die Träger der Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß eine regelmäßige Fortbildung des Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.

Mit diesen Änderungen würden berechtigte Anliegen der hoch qualifizierten dritten Gruppe der medizinischen Berufe neben Ärzten und Pflegepersonal in einem modernen und humanitären Krankenanstaltenwesen Rechnung getragen und die Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste von der Erstellung der Diagnose bis zur therapeutischen Maßnahme zur Wiederherstellung bzw. Besserung des Gesundheitszustandes der Patienten, entsprechend gewürdigt.

mit vorzüglicher Hochachtung


Helmut Marchl AR
Vorsitzender